

Mittwoch, 6. Februar 2002

P5_TA(2002)0038

Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen *I** (Verfahren ohne Bericht)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (KOM(2002) 7 – C5-0020/2002 – 2002/0013(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Der Vorschlag wird in der geänderten Fassung gebilligt.

P5_TC1-COD(2002)0013

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Februar 2002 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten und die darauf folgenden politischen Entwicklungen hatten schwerwiegende Auswirkungen für die Luftverkehrsdienste der Luftfahrtunternehmen und führten zu einem Nachfrageeinbruch während der restlichen Sommerflugplanperiode 2001 und der Winterflugplanperiode 2001/2002.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Nicht-Nutzung der für diese Flugplanperioden zugewiesenen Zeitnischen nicht dazu führt, dass Luftfahrtunternehmen ihre Berechtigung auf diese Zeitnischen verlieren, scheint es notwendig, klar und eindeutig festzulegen, dass diese Flugplanperioden von den Anschlägen am 11. September 2001 beeinträchtigt wurden.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft⁽⁵⁾ muss deshalb geändert werden.

⁽¹⁾ KOM(2002) 7.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ ABl. C ...

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2002.

⁽⁵⁾ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S.1.

Mittwoch, 6. Februar 2002

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 werden folgende Artikel 10a **und 10b** eingefügt:

Artikel 10a

Die Ereignisse des 11. September 2001

Die Anschläge des 11. September 2001 haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Luftverkehrsdienste der Luftfahrtunternehmen während der Sommer 2001 und Winter 2001-2002 Flugplanperioden. Folglich müssen Koordinatoren im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 hinnehmen, dass Luftfahrtunternehmen ein Anrecht auf dieselben Abfolgen von Zeitnischen für die Sommer 2002 und Winter 2002-2003 Flugplanperioden beanspruchen, sofern jene Luftfahrtunternehmen solche Anrechte auf diese Abfolgen von ihnen zugewiesen Zeitnischen für die Sommer 2001 und Winter 2001-2002 Flugplanperioden entsprechend in Anspruch nahmen.

Artikel 10b

Angestammte Rechte

Fluggesellschaften, die aufgrund von Artikel 10a innerhalb der Sommerflugplanperiode 2002 und der Winterflugplanperiode 2002-2003 angestammte Rechte behalten, obwohl sie die Zeitnischen nicht entsprechend der 80 %-Regelung nutzen, müssen verbindlich erklären, dass sie nach Ablauf der genannten Flugplanperioden die entsprechenden Zeitnischen wieder nutzen. Wird eine solche Nutzungserklärung nicht bis zum 31. August 2002 abgegeben, werden die Zeitnischen in den Zeitnischenpool eingebracht und anderen Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Bei Nichtnutzung der Zeitnischen entsprechend der abgegebenen Erklärung kann der betreffende Mitgliedstaat eine Geldbuße verhängen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab [...].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen ... zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

P5-TA(2002)0039

Energieprofil von Gebäuden *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Energieprofil von Gebäuden (KOM(2001) 226 – C5-0203/2001 – 2001/0098(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 226) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0203/2001),

⁽¹⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 266.